



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die
Beauftragten für die Haushalte
der Obersten Landesbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Meine Erlasse vom 15.05.2020 und 17.12.2020, Az.: 21-04011-1073/1

Magdeburg, 31. Mai 2021

Mein Zeichen:

21-04011-1073/1/36492/2021

Durchwahl (0391) 567-1201

Die Bezugserlasse treten mit dem Erlass vom heutigen Tage außer Kraft.

Die nachfolgenden Regelungen gelten weiterhin auch für Maßnahmen im Bereich des EFRE/ESF und EGFL/ELER, sofern der Erlass keine spezifischen Vorgaben enthält.

Die Corona-Pandemie wirkt sich weiterhin auf Zuwendungsempfänger des Landes aus. Das Ministerium der Finanzen gibt vor diesem Hintergrund die nachstehenden Hinweise, die allen bewilligenden Stellen bekanntzugeben sind. Angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklung werden diese laufend überprüft und können bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Vorzustellen ist, dass diese Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten. Sie ersetzen und sie modifizieren nicht die darüberhinausgehenden Regelungen dritter Mittelgeber, insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt. Auf einige Besonderheiten im Zusammenhang mit EU-Förderung wird bereits hingewiesen.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

A. Für bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide gilt:

1. Das Projekt wird pandemiebedingt nicht durchgeführt

Wird ein bewilligtes Projekt pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig durchgeführt und daher der Verwendungszweck verfehlt oder nicht vollständig erreicht, können diejenigen Ausgaben des Verwendungsempfängers als verwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung er trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Unerheblich ist, ob das Projekt unmittelbar aufgrund behördlicher Anordnung (Beispiel: Versammlungsverbot) oder aufgrund einer Entscheidung des Verwendungsempfängers (Beispiel: vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht zum Erfolg geführt wurde.

Zwendungsfähige Ausgaben sind in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind, aber im Finanzierungsplan nicht vorgesehen waren (Beispiel: Stornierungskosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschlag).

2. Das Projekt wird in geänderter Form durchgeführt

Beispiele hierfür sind: Konzert statt vor Publikum nur im Livestream oder zeitweise Änderung des Investitionsortes innerhalb Sachsen-Anhalts (z. B. wegen Zusammenschlusses mehrerer Betriebsstätten und vorübergehendem Einsatz von Personal und geförderten Einrichtungsgegenständen/Gütern in abweichenden Betriebsstätten)

In diesem Fall ist von der Erreichung des Verwendungszwecks auszugehen. Förderfähig sind die insoweit anfallenden Ausgaben, soweit sie zur Erreichung des Förderzwecks (auch in veränderter Form) erforderlich sind. Der Charakter des Ursprungsprojektes muss aber erhalten bleiben. Ebenso förderfähig sind Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts in Zusammenhang stehen sowie im Sinne von Nr. 1 projektbezogene Ausgaben, die sich im Nachhinein als vergebliche Aufwendungen erwiesen haben.

In den Fallkonstellationen nach Nr. 1 und Nr. 2 obliegt es dem Verwendungsempfänger, die vergeblichen Aufwendungen bzw. zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten bspw. durch rechtzeitige Ausübung bestehender Kündigungsrechte, Inanspruchnahme von Rücktrittsklauseln, Verzicht auf Eingehen weiterer neuer Verpflichtungen oder Nutzung von Kurzarbeiter-

geld (Schadensminderungspflicht). Im Verwendungsnachweis ist bei den Gründen für die Änderung oder Nichtdurchführung des Projektes auch darauf einzugehen. Dem ursprünglichen Finanzierungsplan kommt außerdem keine Bindungswirkung mehr zu, sofern erkennbar ist, dass der Zweck mit der dort vorgesehenen Finanzierung nicht erreicht werden kann. Verändern sich bspw. wegen wegbrechenden Einnahmen oder Drittmitteln die Finanzierungsanteile, ist gemäß VV/VV-Gk Nr. 4.5 zu § 44 LHO zu prüfen, ob ggf. eine Umfinanzierung oder Anteilserhöhung unter Berücksichtigung der Vorgaben weiterer Zuwendungsgeber in Betracht kommen könnte.

3. Das Projekt verschiebt oder verzögert sich

Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt als im Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt bzw. beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum bzw. der Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zulässig, soweit die Ausfinanzierung des Zuwendungsbescheides gesichert ist. Es ist außerdem zulässig, von den im Zuwendungsbescheid bzw. in der Fördergenehmigung festgelegten Jahresscheiben und Einzelansätzen abzuweichen. Es muss dabei jedoch erkennbar sein, dass die Verschiebung von Einzelansätzen zur Zweckerreichung erforderlich ist bzw. war. Eine Ausfinanzierung kann auch mittels Haushaltsresten erfolgen. Insoweit wird auf die für diese einschlägigen Regeln verwiesen.

Verursacht die Verlängerung bzw. Verzögerung des Projekts Mehrausgaben (beispielsweise Finanzierungskosten aufgrund längerer Kreditlaufzeit oder erstmalig notwendig werdender Kreditfinanzierung), so können diese als förderfähig anerkannt werden.

Wird der Projektdurchführungszeitraum pandemiebedingt überschritten, ohne dass der Zuwendungsempfänger dessen Verlängerung beantragt hat, so kann dieser Auflagenverstoß dann sanktionslos bleiben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 4 Monate beträgt. Eine Überschreitung darüber hinaus kann im Einzelfall zugelassen werden.

Für alle Vorhaben, die mit Fördermitteln der Europäischen Kommission kofinanziert werden, sind jedoch auch die Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bzw. der EU-Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER zum verwaltungstechnischen Ende der Vorhaben zu beachten.

4. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (sog. Zwei-Monats-Frist)

In Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind bereits ausgezahlte sowie bis zum 31.12.2021 abzurufende Zuwendungen binnen 4 Monaten zu verwenden.

5. Festsetzung von Zinsforderungen

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann für den Zeitraum bis 31.12.2021 auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

6. Fristen und Termine für Mitteilungspflichten, Berichtspflichten

Auf die in Nr. 5 der jeweiligen ANBest enthaltenen Mitteilungspflichten wird hingewiesen. Verletzt der Zuwendungsempfänger pandemiebedingt zeitliche Vorgaben (z. B. die „unverzögliche“ Information), Fristen und Termine für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen, so kann dies in der Zeit bis 31.12.2021 sanktionslos bleiben.

7. Vorlage von Dokumenten und Unterlagen

Bis auf weiteres können einzureichende Unterlagen als Kopie oder auch ausschließlich auf elektronischem Weg (bspw. eingescannt per E-Mail) übermittelt werden. Einem Unterschriftserfordernis ist Genüge getan, soweit das Originaldokument gezeichnet wurde. Ein DV-gestütztes Buchführungssystem gemäß Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht erforderlich. Soweit Originalrechnungen und Originaldokumente vorzulegen sind, ist dies bis 31.12.2021 nachzuholen. Die Originale oder als gleichwertig anerkannten Belege unterliegen davon unabhängig der Pflicht zur Aufbewahrung. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Originale bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Anforderung vorgelegt werden können.

Für EFRE- oder ESF finanzierte Vorhaben gilt, dass der Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder als gleichwertig anerkannten Belegen in der Risikoanalyse zur Ermittlung von Häufigkeit und Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen ist.

Für EGFL- oder ELER-finanzierte Vorhaben gilt Absatz 1 in Ergänzung der bestehenden Erlasslage der Zahlstelle EGFL/ELER.

8. Prüfung von Auszahlungsanträgen

Es ist zulässig, Anträge auf Auszahlung lediglich auf Plausibilität zu überprüfen. Bestandteil einer Plausibilitätsprüfung können z. B. folgende Punkte sein:

- Bestandskraft des Zuwendungsbescheides,
- korrekter Projektzeitraum, ggf. Einhaltung besonderer Auszahlungsvoraussetzungen,
- Kenntnis von vorangegangenen Auszahlungshindernissen bzw. augenscheinliche Auszahlungshindernisse (bspw. Unternehmen in Schwierigkeiten),
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- keine Überschreitung des Förderhöchstbetrages,
- korrekte Bankverbindung (Übereinstimmung Kontoinhaber und Zuwendungsempfänger).

Das gilt auch dann, wenn mit diesem Antrag bereits getätigte Ausgaben abgerechnet bzw. nachgewiesen werden. Nur auf Plausibilität geprüfte Auszahlungen werden bis zur vertieften Prüfung der abgerechneten bzw. nachgewiesenen Ausgaben als Voraus- bzw. Vorschusszahlungen gewertet.

Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben gelten Abs. 1 und 2 nicht.

Für EFRE- bzw. ESF-finanzierte Vorhaben gilt in diesen Fällen, dass die nur auf Plausibilität geprüften Auszahlungen erst nach Abschluss der vertieften Prüfung im efREporter3 erfasst werden dürfen.

Erfolgt bei EFRE- oder ESF-geförderten Vorhaben eine stichprobenweise Prüfung der mit den Auszahlungsanträgen eingereichten Belege gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ist es zulässig, die Prüftiefe der Stichproben zu verringern. Spätestens mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist die für das Vorhaben festgelegte Mindestprüftiefe kumulativ sicherzustellen. Diese Verringerung der Prüftiefe ändert nichts an den allgemeinen Verfahrensregeln zur Datenerfassung im efREporter3. Sofern eine mindestens stichprobenhafte Verwaltungsprüfung erfolgt, darf abweichend von Absatz 2 die Auszahlung im efREporter3 erfasst werden.

9. Vorschusszahlungen

Sofern für einzelne Förderprogramme/-richtlinien oder Vorhaben bisher nur Auszahlungen auf bereits getätigte bzw. nachgewiesene Ausgaben zulässig sind (Nachschussprinzip), können abweichend davon auch Voraus- bzw. Vorschusszahlungen (Vorschussprinzip) geleistet werden. Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben gilt dies nicht.

10. Prüfung von Auftragsvergaben

Die Prüfung von Auftragsvergaben kann auf deren Plausibilität beschränkt werden (bspw. Auftragsgegenstand, Abgleich des geschätzten und bezuschlagten Auftragswertes und die gewählte Vergabeart). Ergibt diese Prüfung keine Auffälligkeiten, kann der entsprechende Ausgabebetrag zu einem Anteil von 80 v. H. ausbezahlt werden. Der Restbetrag von 20 v. H. wird zunächst einbehalten.

Die für eine Tiefenprüfung vorgesehenen Auftragsvergaben sind zeitnah zu ermitteln. Diese Tiefenprüfungen können für einen späteren Zeitpunkt, längstens bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, vorgemerkt werden. Eine Übersicht über die vorgemerkten und noch nicht erfolgten Vergabeprüfungen ist auf Verlangen vorzulegen. Spätestens mit Abschluss der Tiefenprüfungen wird auf Basis der Prüfergebnisse über die etwaige Zahlung der Einbehalte (20 v. H.) entschieden.

Für EFRE- oder ESF finanzierte Vorhaben gilt, dass der Auszahlungsbetrag (Anteil 80 v. H.) im efREporter3 erfasst werden darf.

Werden im Nachhinein Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe festgestellt, gelten die üblichen Regelungen für Rückforderungen bei Vergabeverstößen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung herausgegebenen Erleichterungen für Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber auch für die Zuwendungsempfänger gelten, die die Vergabevorschriften anzuwenden haben.

11. Prüfung des Besserstellungsverbot

Die Prüfung des Besserstellungsverbot kann ebenfalls auf Plausibilität beschränkt werden (bspw. nur Prüfung der angemessenen Einstufung in die Tarif-/Entgeltgruppe).

12. Vor-Ort-Überprüfungen für EFRE- oder ESF sowie EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben

Für die Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen für EFRE- oder ESF finanzierte Vorhaben gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten der „Leitfaden für die Mitgliedstaaten - Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF.

Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben sind ebenfalls die EU-Verordnungslage und die Erlasslage der Zahlstelle EGFL/ELER bindend.

B. Für Neubewilligungen gilt:

1. Maßnahmebeginn

Vorerst kann zugelassen werden, dass mit der Projektumsetzung mit Antragstellung begonnen wird. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit nicht. Es gilt aber weiterhin der Grundsatz, dass das Risiko einer späteren Nichtbewilligung der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Dies ist dem Zuwendungsempfänger in geeigneter Form mitzuteilen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Neubewilligungen dürfen nur unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten beschieden werden und sofern davon auszugehen ist, dass das beantragte Projekt auch durchgeführt werden kann. Die Regelungen des Teils A gelten auch für neu bewilligte Zuwendungen entsprechend.

Im Auftrag

Jan Weber

